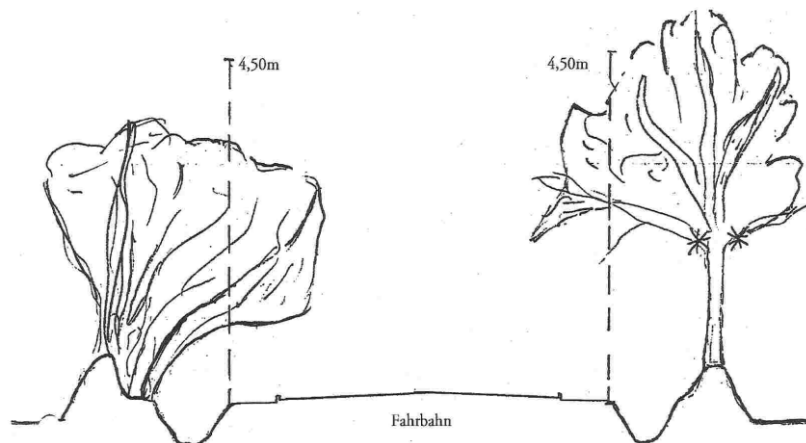


Amtliche Bekanntmachung

Knick-, Hecken- und Baumpflege an öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemeinde Süsel

Die Gemeinde Süsel fordert hiermit die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten usw. gemäß § 33 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes vom 25. Nov. 2003 (GVOBl. SH S. 631) geändert durch LandesVO vom 16. März 2015 (GVOBl. SH S. 96) auf, Knicks, Hecken und Bäume an den öffentlichen Straßen und Wegen **bis zum 31.12.2016** zurückzuschneiden, soweit eine Gefährdung oder Behinderung des Straßenverkehrs gegeben oder in nächster Zeit zu erwarten ist. Sollten die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt eingeplant sein, benachrichtigen Sie den Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit der Stadtverwaltung Eutin. Erforderlich ist, das Lichtraumprofil in einer Höhe von 4,50 m, gemessen vom äußeren Rand der Bankette, von Ästen, Zweigen usw. freizuhalten. Nach § 21 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. SH S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 27. Mai 2016 (GVOBl. SH S. 162) dürfen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bäume, Knicks, Hecken, Gebüsch usw. nur in der Zeit vom **01. Oktober bis zum letzten Februartag** abgeschnitten werden.

Die vorliegende Skizze stellt beispielhaft die Situation eines pflegebedürftigen Knicks dar.



Das Lichtraumprofil ist in einer Höhe von 4,50 m, gemessen vom äußeren Rand der Bankette von Ästen, Zweigen usw. zu befreien.

Bei Bäumen ist darauf zu achten, dass diese zum Schutz der Krone gleichmäßig beschnitten werden. Totholz ist zu entfernen.

Zur Beseitigung der pflanzlichen Abfälle (Zweige usw.) wird auf die Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Beseitigungsanlagen vom 01. Juni 1990 (GVOBl. SH S. 412) hingewiesen. Das Verbrennen der Abfälle im Rahmen der oben genannten Verordnung sollte bei der Polizeistation und der örtlichen Feuerwehr angezeigt werden. Das Ablagern von Zweigen und Baumteilen usw. auf der Böschung, den Banketten, den Seiten- und Sicherheitsstreifen und in den Straßengräben ist nach Beendigung der Arbeiten nicht gestattet. Soweit aus früheren Rückschnitten noch Zweige abgelagert sind, werden die Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigten usw. gebeten, die Zweige soweit zurückzuräumen, dass die Bankette und die Gräben maschinell in einer Breite von ca. 1,50 m gemäht werden können. Auf den vorstehenden Sachverhalt wird allgemein mit der Bitte um Beachtung hingewiesen.

Süsel, 01.10.2016

Gemeinde S Ü S E L

gez. Holger Reinholdt
Bürgermeister